

Datum 21.8.1978 He
Durchwahl 16 2427
Az IB 10-5-4-

*Der Präsident
der Technischen Hochschule
Darmstadt*



An die
Mitglieder des Konvents,
der Ständigen Ausschüsse I bis V,
des Senats und der Fachbereichsräte,
der Institutsdirektorien, des Personalrats,
des Asta und des Studentenparlaments
der TH Darmstadt

im Hause

Betr.: Anpassung des hessischen Hochschulrechts an das Hochschul-
rahmengesetz

Bezug: a) Hessisches Hochschulgesetz vom 6.6.1978 (G V Bl. I S. 319)
b) Hessisches Universitätsgesetz vom 6.6.1978 (G V Bl. I S. 348)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16.6.1978 sind das neue Hessische Hochschulgesetz (HHG) und das neue Hessische Universitätsgesetz (HUG) in Kraft getreten. Um Ihnen die Praktizierung der neuen Gesetzesvorschriften zu erleichtern, habe ich nachfolgend die wesentlichen Änderungen zusammengestellt.

I. Universitätsgesetz

1. Öffentlichkeit der Sitzungen, § 9 HUG

Bisher tagten die zentralen Organe und die Fachbereichsräte, sofern nicht ein Fall des § 9 Abs. 2 HUG vorlag oder Nichtöffentlichkeit beschlossen wurde, öffentlich. Die anderen Organe und Gremien tagten generell nichtöffentlich. Nunmehr bestimmt § 9 Abs. 1 Satz 2 HUG, daß andere Organe und Gremien (z.B. Fachbereichsausschüsse, Institutsdirektorien) beschließen können, öffentlich zu tagen.

Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden nach wie vor in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

2. Vertraulichkeit bei Behandlung von Personalangelegenheiten und Prüfungssachen, § 9 Abs. 2, HUG

§ 9 Abs. 2 HUG bestimmt nunmehr ausdrücklich, daß bei Behandlung von Personalangelegenheiten und Prüfungssachen Vertraulichkeit zu wahren ist.

3. Entscheidungen über Personalangelegenheiten, § 9 Abs. 2 Satz 2 HUG

Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. Hierzu gehört:

- a) Anträge auf Einstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten, Arbeitern und Beamten
- b) Die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen
- c) akademische Ehrungen

4. Zahl der Mitglieder des Konvents § 14 Abs. 2, Satz 2 HUG

Der Konvent hat künftig im Regelfall (wieder) 90 Mitglieder:

- 35 Professoren
- 25 Studenten (bisher 30)
- 20 wissenschaftliche Mitarbeiter (bisher 15)
- 10 sonstige Mitarbeiter

Der Konvent kann mit Satzungsmehrheit beschließen, daß er in seiner nächsten Amtsperiode nur 60 Mitglieder hat. In diesem Fall gehören dem Konvent an:

- 23 Professoren
- 17 Studenten
- 13 wissenschaftliche Mitarbeiter
- 7 sonstige Mitarbeiter

5. Quorum bei Wahlen

Die bisherige Regelung für Wahlen zu den Kollegialorganen, die besagte, daß die Zahl der zuzuteilenden Sitze von der Wahlbeteiligung abhängig gemacht wurde, ist ersatzlos gestrichen worden.

6. Zusammensetzung des Senats, § 17 HUG

Die Zahl der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter wurde von drei auf vier erhöht. Einer der vier Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter soll Hochschulassistent sein.

7. Zuständigkeiten des Ständigen Ausschusses II, § 18 Abs. 2 Nr. 2 HUG

- a) Der St.A. II entscheidet nunmehr auch über den Wechsel der Fachbereichszugehörigkeit von Professoren und Hochschulassistenten.

b) Der St.A. II erläßt eine gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien und allgemeine Bestimmungen für die Organisation, Verwaltung und Benutzung von wissenschaftlichen Zentren und Instituten.

Das bedeutet, daß für alle Kollegialorgane vom St.A. II eine gemeinsame Geschäftsordnung beschlossen wird. Die Institute und wissenschaftlichen Zentren können neben den allgemeinen Regelungen, die vom St.A. II erlassen werden, besondere Bestimmungen treffen.

c) Das Forschungsberichtswesen ist jetzt gesetzlich geregelt und in die Zuständigkeit des St.A. II gegeben worden.

d) Die Zuständigkeit für Aufbau- und Ergänzungsstudium sowie Fragen der Weiterbildung ist dem St.A. I übertragen worden.

8. Zusammensetzung des St.A. V (Rechnerausschuß), § 19 HUG

Der St.A. V, den es bisher nur an der TH Darmstadt gab, ist nunmehr im Gesetz verankert worden. Ihm gehören an:

- der Präsident als Vorsitzender
- 5 Professoren
- 1 Student
- 2 wissenschaftliche Mitarbeiter, davon einer aus dem Bereich der Datenverarbeitung
- 1 sonstiger Mitarbeiter sowie der Direktor des Hochschulrechenzentrums mit beratender Stimme

9. Studienfachberatung, § 22 Abs. 6 HUG

Neu ins Gesetz aufgenommen wurde, daß die Fachbereiche dafür verantwortlich sind, daß Studienfachberatungen durchgeführt werden.

10. Erweiterte Zuständigkeiten des Dekans, § 23 Abs. 1 HUG

Der Dekan entscheidet nach Maßgabe der Ausbildungspläne über die Verwendung der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen oder technischen Betriebseinheit oder einer Arbeitsgruppe zugewiesen sind.

11. Zusammensetzung des Fachbereichsrates, § 24 Abs. 2 und 3 HUG

Künftig setzen sich die Fachbereichsräte wie folgt zusammen:

a) In Fachbereichen mit bis zu 15 besetzten Professorenstellen besteht der Fachbereichsrat aus allen Professoren sowie Vertretern der Studenten, der wissenschaftlichen und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 7 : 3 : 2 : 1.

b) In Fachbereichen mit mehr als 15 besetzten Professorenstellen besteht der Fachbereichsrat aus 13 Professoren, 5 Vertretern der Studenten, 4 Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter und 2 Vertretern der sonstigen Mitarbeiter.

12. Mitgliedschaft von Professoren in mehreren Fachbereichen, § 24 Abs. 4 HUG

Ein Professor muß einem Fachbereich, er kann bis zu drei Fachbereichen mit den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes angehören. Das aktive und passive Wahlrecht zum Fachbereichsrat übt er nur in dem Fachbereich aus, in den er berufen ist.

13. Institutsdirektorien, § 27 Abs. 1 HUG

Künftig werden die Vertreter der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter in den Institutsdirektorien von den Mitgliedern ihrer Gruppe, soweit sie dem Institut angehören, gewählt. Die Vertreter der Studenten werden weiterhin wie bisher von den Vertretern ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt.

14. Technische Betriebseinheiten, § 20 Abs. 3 HUG

Das Gesetz enthält nunmehr Kriterien für die Bildung Technischer Betriebseinheiten. Technische Betriebseinheiten sind nur zu bilden, wenn von ihnen technische oder andere Dienstleistungen für das in Forschung und Lehre tätige wissenschaftliche Personal auf Dauer erbracht werden.

15. Berufung von Professoren auf Zeit, § 39 Abs. 2 HUG

Künftig können Professoren auch auf Zeit berufen werden. Die Einstellungs Voraussetzungen sind die gleichen wie bei Professoren auf Lebenszeit. Die Dauer der Anstellung auf Zeit beträgt 6 Jahre. Eine Verlängerung oder eine Wiederberufung auf Zeit ist nicht möglich.

16. Hochschulassistenten, § 41 HUG

Der Dozent auf Widerruf und der Dozent auf Zeit sind im Gesetz nicht mehr vorgesehen.

Als Qualifikationsstellen für den Hochschullehrernachwuchs gibt es nunmehr den Hochschulassistenten. Einstellungs voraussetzung für den Hochschulassistenten ist die Promotion oder ein gleichwertiger Nachweis. Der Hochschulassistent wird zunächst für drei Jahre als Beamter auf Zeit eingestellt. Das Dienstverhältnis kann um drei Jahre verlängert werden. Der Hochschulassistent ist in der Forschung nach eigener Entscheidung tätig. Hierbei steht ihm die Hälfte seiner Arbeitszeit zur Verfügung.

Daneben hat er Lehrveranstaltungen durchzuführen. Sofern der Fachbereich einem Hochschulassistenten die erforderliche Eignung bescheinigt, führt der Hochschulassistent seine Lehrveranstaltungen selbständig durch.

17. Akademische Bezeichnung "Privatdozent", § 42 Abs. 3 HUG

Einem Habilitierten wird auf Antrag durch den Fachbereich die akademische Bezeichnung "Privatdozent" verliehen. Das gilt auch für solche Habilitierte, die vor Inkrafttreten des neuen HUG habilitiert worden sind. Ein Privatdozent ist zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Ein Anspruch eines Habilitierten auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung besteht nicht.

18. Beurlaubung von Professoren, § 44 HUG

Neu ist in diesem Zusammenhang, daß ein Professor, der während einer Beurlaubung von Dritten eine Vergütung erhält, dies angeben muß. Es wird sodann vom Kultusminister entschieden, ob diese Vergütung auf die Dienstbezüge anzurechnen ist.

19. Prüfungsordnung der TH Darmstadt, § 50 HUG

Die TH Darmstadt hatte bisher als einzige hessische Hochschule eine einheitliche Prüfungsordnung, d.h. es gab Allgemeine Prüfungsbestimmungen, die durch den Senat beschlossen wurden, sowie Besondere Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche. Im HUG von 1974 war zwar vorgesehen, daß der Senat Allgemeine Prüfungsbestimmungen erlassen könne, doch war dafür erforderlich, daß dies in der Satzung geregelt wurde. Künftig muß der Konvent den Senat ermächtigen, Allgemeine Prüfungsbestimmungen zu erlassen (§ 16 Abs. 3 HUG). Die jetzt gültige Prüfungsordnung gilt zunächst bis zum SS 1980. Bis dahin muß der Konvent entscheiden, ob es auch künftig Allgemeine Prüfungsbestimmungen geben soll.

II. Hochschulgesetz

Aus dem Hochschulgesetz werden nur solche Vorschriften erläutert, die für das Verfahren in den Gremien der Hochschule direkt von Bedeutung sind.

1. Beschlußfassung im Umlaufverfahren, § 14 Abs. 4 HHG

Die Geschäftsordnungen können vorsehen, daß Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden. (Bisher war dafür eine Satzungsregelung erforderlich).

2. Einschränkung des Stimmrechts der sonstigen Mitarbeiter,
§ 14 Abs. 2 und 3 HHG

Bei Entscheidungen über Berufungen von Professoren wirken die sonstigen Mitarbeiter mit beratender Stimme mit. In Angelegenheiten der Lehre, der Forschung oder der künstlerischen Entwicklungsvorhaben wirken sie stimmberechtigt mit, wenn sie in der Hochschule eine entsprechende Funktion ausüben und über besondere Erfahrungen in dem jeweiligen Bereich verfügen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums. Erkennt der Vorsitzende das Stimmrecht zu, dann gilt diese Entscheidung für die Dauer der Zugehörigkeit des Mitarbeiters zur Hochschule. Erkennt er kein Stimmrecht zu, gilt diese Entscheidung für die Dauer der Amtszeit des Gremiums.

Damit die sonstigen Mitarbeiter aber bereits vor einer Wahl die Möglichkeit haben, über ihr künftiges Stimmrecht eine definitive Entscheidung zu erhalten, kann der betroffene Mitarbeiter vor Aufstellung des Wahlvorschlages die Entscheidung des Präsidenten einholen. Die Entscheidung des Präsidenten ersetzt die Entscheidung des Leiters des Gremiums.

Wird einem sonstigen Mitarbeiter in einem Ständigen Ausschuß Stimmrecht zuerkannt, wird die Zahl der Sitze der Professoren entsprechend erhöht (§ 19 Abs. 4 HUG).

3. Abstimmungsregelungen bei Berufungen,
bei Ernennung von Honorarprofessoren, bei Entscheidungen,
die Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar
berühren, § 14 Abs. 4 HHG, § 43 Abs. 1 HUG

Entscheidungen, die die oben genannten Punkte betreffen, bedürfen neben der Mehrheit eines Organs oder Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren (also nicht nur der Mehrheit der anwesenden Professoren). Kommt dabei eine Entscheidung auch im 2. Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für die Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren.

Bei Berufungsvorschlägen ist in diesen Fällen die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

4. Amtszeit der Vertreter in Organen und Institutsdirektorien, § 15
Abs. 3 HHG

Die Amtszeit der Vertreter der Mitgliedergruppen mit Ausnahme der Studenten beträgt zwei Jahre. Die Dauer der Amtszeit der Studenten beträgt ein Jahr. Das bedeutet, daß die Vertreter der Studenten im Konvent, im Senat, in den Ständigen Ausschüssen, in den Fachbereichsräten und Institutsdirektorien jedes Jahr gewählt werden müssen.

5. Genehmigung von Studienordnungen, § 21 Abs. 1 Nr. 7 HHG

Es ist nunmehr auch gesetzlich festgelegt, daß Studienordnungen dem Kultusminister zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Der Kultusminister kann die Genehmigung nur aus Rechtsgründen versagen.

6. Regelstudienzeiten §§ 45, 58, 82 HHG

Studenten, die vor dem WS 78/79 an die TH Darmstadt gekommen sind, unterliegen keiner Regelstudienzeit. Für Studenten, die ab WS 78/79 hier studieren, gilt eine Übergangsregelung. Diese Übergangsregelung, die für die Anfänger in den nächsten zwei Jahren gilt, sieht vor, daß als Regelstudienzeit die Zeit zugrunde gelegt wird, bis zu der die Studenten in den letzten drei Jahren im Durchschnitt ihr Examen abgelegt hatten. Diese Zeiten werden derzeit vom Kultusministerium ermittelt. Ergibt diese z.B. eine durchschnittliche Studienzeit von 11 Semestern, dann wird einem Studenten, der zu dieser Zeit noch nicht fertig ist, eine Nachfrist von 6 Monaten eingeräumt. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann diese Nachfrist verlängert werden. Etwaige nach ergebnislosem Ablauf der Frist noch fehlende Prüfungen können auch nach erfolgter Exmatrikulation noch abgelegt werden, sofern die Zweijahresfrist noch nicht überschritten ist bzw. wenn eine Verlängerung der Zweijahresfrist gewährt wird.

7. Übergangsregelung über die Zusammensetzung der derzeit amtierenden Kollegialorgane, § 83 HHG

Die Kollegialorgane behalten ihre derzeitige Zusammensetzung bis zu einer Neuwahl, die im SS 1979 stattfindet. Auch die studentischen Mitglieder, die jetzt den Organen angehören, bleiben bis SS 1979 im Amt. Die Neuregelungen über das Stimmrecht der sonstigen Mitarbeiter gelten erstmals für die Kollegialorgane, die im SS 1979 gebildet werden.

Die vorstehend erläuterten Regelungen sind nicht erschöpfend. Es werden daher in den nächsten Wochen und Monaten weitere Rundschreiben folgen z.B. über die Überleitung von Dozenten, über die Konsequenzen, die sich aus der Einführung der C-Besoldung ergeben. Für das Verfahren in den Kollegialorganen dürften die vorstehend genannten Regelungen jedoch vorläufig ausreichend sein.

Mit freundlichen Grüßen

